



**Beschränkung
des Gemeingebrauchs von öffentlichen Flächen und der
Versammlungsfreiheit
am 17. Juni 2026, 06:00 Uhr, bis zum 17. Juni 2026, 22:00 Uhr,
im Bereich des Gedenkortes für Polen 1939–1945**

Verfügung vom 12. Juni 2026

Polizei Berlin

Direktion 2 (West)

Telefon: 4664-0

Gemäß § 17 Abs. 1 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetzes – ASOG Berlin) sowie gemäß § 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin (VersFG BE), jeweils in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Berlin) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ergeht folgende

Allgemeinverfügung

- I. In der Zeit vom 17. Juni 2026, 06:00 Uhr, bis zum 17. Juni 2026, 22:00 Uhr, wird in dem unter II. bezeichneten Bereich der Gemeingebrauch öffentlicher Flächen und die Versammlungsfreiheit dahingehend beschränkt, dass nachstehende Veranstaltungen und Versammlungen untersagt werden
 - a. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel,
 - b. Aufzüge,

- c. Kundgebungen,
 - d. Sonstige Versammlungen und Veranstaltungen,
- soweit diese geeignet sind, offizielle Gedenkveranstaltungen, das stille Gedenken, den würdevollen Charakter des Gedenktages oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beeinträchtigen oder zu stören.

Die Untersagung nach Ziffer I. gilt für alle Personen, ungeachtet dessen, ob sie Versammlungsteilnehmende sind oder sich aus anderem Anlass in dem unter II. bezeichneten Bereich aufhalten. Abweichend hiervon gilt die Untersagung nicht für diplomatische Delegationen und andere bevorrechtigte Personen.

- II. Die Beschränkung des Gemeingebrauchs öffentlicher Flächen und der Versammlungsfreiheit bezieht sich auf den Bereich:

Bezirk Berlin-Mitte, Ortsteil Tiergarten, Gedenkort für Polen 1939-1945, Platz der Republik / Heinrich-von-Gagern-Straße im Bereich des Regierungsviertels zwischen Reichstagsgebäude und Bundeskanzleramt sowie umliegende Bereiche, begrenzt durch westliche Teile des befriedeten Bezirks, südlich Scheidemannstr. nördlicher Gehweg sowie der Verbindungsweg zwischen Heinrich-von-Gagern-Straße und Große Querallee, westlich Große Querallee bis zur Grünfläche ausschließlich Gehweg, nördlich Paul-Löbe-Allee einschließlich der Gehwege, östlich die Heinrich-von-Gagern-Straße einschließlich des östlichen und westlichen Gehwegs sowie der gesamten Fahrbahn.

Der beiliegende Lageplan ist explizit Bestandteil dieser Verfügung.

- III. Die sofortige Vollziehung der Verfügung nach Ziffer I. wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- IV. Die Allgemeinverfügung gilt an dem Tag als bekannt gegeben, der auf die öffentliche Bekanntgabe folgt.

Die Allgemeinverfügung, die Begründung und der Lageplan, können an folgender Polizeidienststelle eingesehen werden:

- Polizeiwachdienststelle A 28, Alt-Moabit 145, 10557 Berlin

Begründung

Zu I. und II:

Am 17. Juni 2025 wurde der Gedenkort für Polen 1939–1945 feierlich an benannter Örtlichkeit enthüllt, um an die Opfer von Krieg, Gewaltherrschaft, Vertreibung und nationalsozialistischem Unrecht zu erinnern. Er steht zugleich als sichtbares Zeichen der historischen Verantwortung, der deutsch-polnischen Verständigung sowie des gemeinsamen europäischen Friedensgedankens. Zudem jährt sich am benannten Datum die Unterzeichnung des „Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit“ zum 35. Mal. Der Vertrag wurde am 17. Juni 1991 in Bonn von Bundeskanzler Helmut Kohl und dem polnischen Ministerpräsidenten Jan Krzysztof Bielecki sowie den Außenministern Hans-Dietrich Genscher und Krzysztof Skubiszewski unterzeichnet.

Der erste Jahrestag der Enthüllung zum Gedenkort sowie der 35. Jahrestag der Unterzeichnung des deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrages am 17. Juni 2026 besitzen eine besondere öffentliche, historische und gesellschaftliche Bedeutung.

Stattfindende Gedenkveranstaltungen mit möglichen einhergehenden Kranzniederlegungen dienen nicht nur dem stillen Erinnern an die Millionen Opfer des Zweiten Weltkriegs und der deutschen Besatzungspolitik in Polen, sondern auch der Mahnung an heutige und zukünftige Generationen, sich für Frieden, Demokratie, Menschenwürde und gegenseitigen Respekt einzusetzen.

Gerade angesichts des historischen Konflikts zwischen Deutschland und Polen kommt dem Gedenkort in der Heinrich-von-Gagern-Straße eine

herausragende Bedeutung zu. Eine Förderung der Erinnerungskultur stärkt das Bewusstsein für die Folgen von Krieg und Extremismus und trägt zur Verständigung zwischen den Völkern bei. Im Sinne dieses Gedenkens und des diesjährigen 35. Jahrestages ist die Teilnahme von zahlreichen Bürgerinnen und Bürger, Vertreterinnen und Vertreter öffentlicher Institutionen, Vereine, Religionsgemeinschaften sowie weitere mögliche Gäste zu erwarten. Der Charakter des Gedenkens erfordert einen würdevollen, störungsfreien und sicheren Ablauf.

Die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen dienen daher dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie dem Schutz der Würde von Gedenkveranstaltungen. Insbesondere sollen Provokationen, Störungen, beleidigende oder extremistische Handlungen sowie sonstige Beeinträchtigungen verhindert werden, die geeignet wären, den feierlichen Charakter des Gedenkens bzw. von Veranstaltungen zu beeinträchtigen oder das öffentliche Sicherheitsgefühl der Teilnehmenden zu stören.

Darüber hinaus entspricht die Durchführung eines würdevollen Gedenkens dem verfassungsrechtlichen Auftrag zur Wahrung der Menschenwürde sowie der Verantwortung des demokratischen Gemeinwesens, die Erinnerung an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft lebendig zu halten.

Nach § 14 Abs. 2 VersFG BE sind Beschränkungen zulässig, wenn die unmittelbare Gefahr besteht, dass der öffentliche Frieden gestört wird (VG Berlin, Beschluss vom 23. April 2022 – VG 94 L 1/22).

Gemessen hieran ist die Beschränkung der unter I. genannten Versammlungscharaktere und Verhaltensweisen, da ansonsten die Versammlungen auf Grund der konkreten Art und Weise ihrer Durchführung geeignet oder dazu bestimmt sind, in erheblicher Weise gegen das sittliche Empfinden und Pietätsgefühl der Bürgerinnen und Bürger sowie gegen grundlegende soziale oder ethische Anschauungen zu verstoßen.

Nach § 14 Abs. 1 VersFG BE kann eine Versammlung unter freiem Himmel von bestimmten Beschränkungen abhängig gemacht werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei der Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Die von Art. 8 Abs. 1 GG geschützte Versammlungsfreiheit gewährt den Grundrechtsträgern das Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung. Insofern greift die Untersagung unter I. in die Versammlungsfreiheit ein. Das Selbstbestimmungsrecht kann jedoch beschränkt werden, soweit seine Ausübung mit gleichwertigen Rechtsgütern kollidiert. Die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 14 Abs. 1 VersFG BE umfasst hierzu den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen. Unter dem Schutz von staatlichen Einrichtungen werden überdies deren Veranstaltungen zugerechnet. Beschränkungen, die wie vorliegend in das Selbstbestimmungsrecht als Teil der Versammlungsfreiheit eingreifen, erfordern, dass die genannten Rechtsgüter unmittelbar gefährdet sind. Erforderlich ist im konkreten Fall eine Gefahrenprognose, die zwar stets ein Wahrscheinlichkeitsurteil enthält, deren Grundlagen aber ausgewiesen werden muss.

Der unmittelbare Bereich des Gedenkortes verfügt lediglich über eine räumlich stark begrenzte Aufenthaltsfläche. Die örtlichen Gegebenheiten sind durch den Gedenkstein selbst, die angrenzenden Wegeflächen, Grünanlagen sowie die erforderlichen Zu- und Abgänge geprägt. Bereits bei einer überschaubaren Anzahl von Personen kommt es zu einer nicht unerheblichen Auslastung des verfügbaren Raums. Weitere Versammlungen oder zeitgleich stattfindende Kundgebungen würden zu entscheidenden räumlichen Überschneidungen führen und die sichere Durchführung der offiziellen Gedenkveranstaltung, an den auch die Teilnahme von Schutzpersonen zu erwarten ist, beeinträchtigen. Darüber hinaus besteht die Gefahr von Behinderungen der erforderlichen Zu- und Abgänge sowie freizuhaltender Flucht- und Rettungswege.

Mildere Mittel zu der räumlichen Beschränkung weiterer Versammlungen im unmittelbaren Umfeld des Gedenkortes stehen nicht zur Verfügung. Insbesondere können Versammlungen mit gleichem Anliegen in angrenzenden Bereichen durchgeführt werden, ohne dass die Versammlungsfreiheit insgesamt ausgeschlossen wird. Die Maßnahme beschränkt sich daher auf den räumlich eng umgrenzten Bereich des Gedenkortes gemäß Ziffer II. und den in Ziffer I. bestimmten Zeitraum des Gedenkens.

Nach den Erfahrungen der Veranstaltung des vergangenen Jahres zur Gedenksteinenthüllung ist davon auszugehen, dass sich Vertretende staatlicher Stellen, diplomatische Vertretungen, Opferverbände, Medienvertretende sowie weitere Teilnehmende zeitgleich am Gedenkort aufhalten werden. Die verfügbare Fläche reicht nicht aus, um zusätzliche Versammlungen räumlich getrennt und konfliktfrei zu ermöglichen. Aufgrund der örtlichen Enge können bereits geringe Teilnehmendenzahlen zu einer vollständigen Inanspruchnahme der nutzbaren Fläche führen.

Ferner sollen Provokationen bis hin zu Störungen verhindert werden, um der Würde von Gedenkfeiern gerecht zu werden und um den öffentlichen Frieden zu wahren. Des Weiteren ergehen die Untersagungen auch deshalb, um die Würde und Symbolik am Gedenkort zu wahren.

Insoweit sich die Allgemeinverfügung an Personen richtet, die keine Versammlungsteilnehmenden sind, ergehen die Beschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit auf Grundlage des § 17 Abs. 1 ASOG Berlin. Danach kann die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren. Insoweit gelten die vorangestellten Ausführungen zur unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Friedens durch Versammlungsteilnehmende entsprechend.

Die zeitliche und örtliche Begrenzung der Maßnahmen beschränkt sich ausschließlich auf den unmittelbaren und angrenzenden Bereich des

Gedenkorts gemäß Ziffer II, an welchem Veranstaltungen des Gedenkens zu erwarten sind. Die Verfügung ist daher geeignet, erforderlich und auch angemessen, um die mit der Durchführung von bevorstehenden Gedenkveranstaltung verbundenen öffentlichen Interessen zu schützen.

Zu III.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der oben dargestellten Gefahrenlage kann nur mit einer für den genannten Zeitraum sofort vollziehbaren Verfügung wirksam begegnet werden. Der mit der Allgemeinverfügung verfolgte Zweck würde fehlschlagen, wenn dagegen gerichteten Rechtsbehelfen aufschiebende Wirkung zukäme. Es ist ausgeschlossen, zur Vollziehung der Verfügung den Ausgang eines etwaigen Hauptsacheverfahrens abzuwarten.

Zu IV.:

Die Festsetzung des Tages der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG Berlin in Verbindung mit § 1 Abs. 1 VwVfG Berlin.

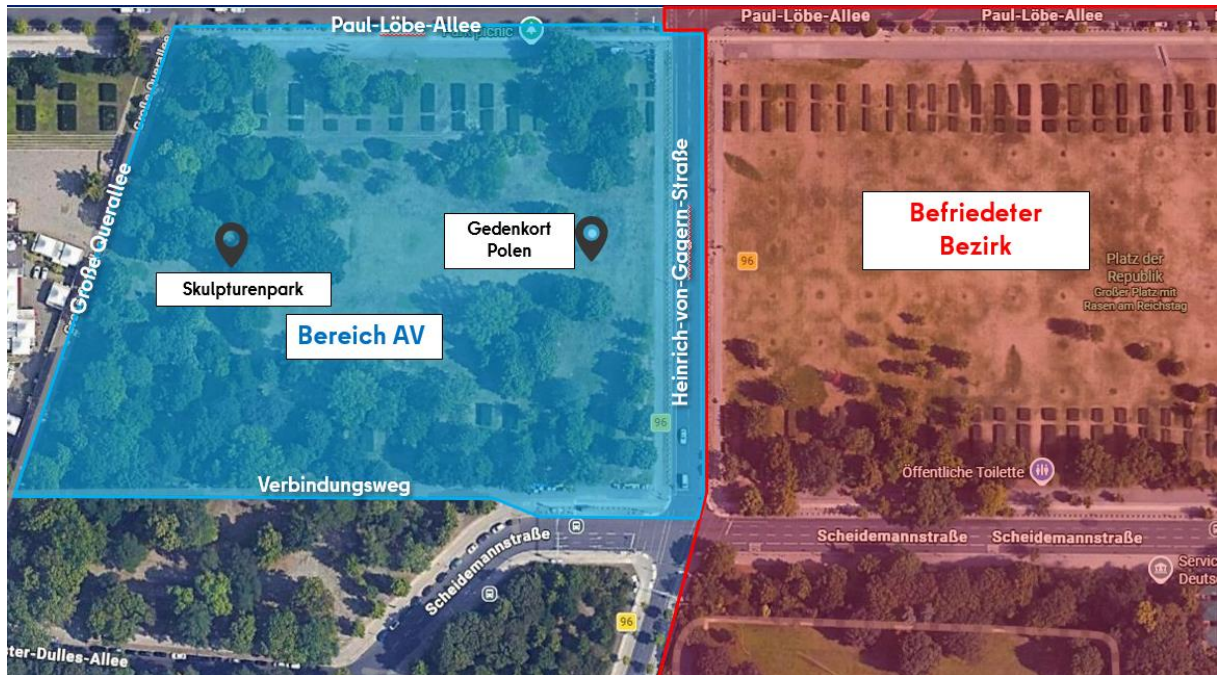
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Polizei Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin, eingelegt werden.

Dieser Widerspruch hat nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, beantragt werden.

Anlage zu Ziffer II.:

Lageplan zum Geltungsbereich Gedenkort Polen, Bezirk Mitte, Ortsteil Tiergarten, Heinrich-von-Gagern-Straße, 10557 Berlin



© Google Maps